



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Ferdinand Mang, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Digital I – Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Durchführung des Förderprogramms Digitalbonus für KMU
(Kap. 07 03 Tit. 683 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 07 03 Tit. 683 01 wird die Zweckbestimmung „Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Durchführung des Förderprogramms Digitalbonus für KMU“ umbenannt in „Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Durchführung des Förderprogramms Digitalbonus für KMU und Soloselbstständige“ und der Ansatz von 40.000,0 Tsd. Euro um 20.000,0 Tsd. Euro auf 60.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die Deckung erfolgt aus den in Kap. 03 13 Tit. 517 11 eingesparten Mitteln.

Begründung:

In Fragen Digitalisierung nimmt Bayern unter den Bundes- und EU-Ländern nur den Mittelwert ein. Im aktuellen Digitalisierungsindex der Telekom erreicht Bayern nur Mittelwert zwischen den Bundesländern.

Die Digitalisierung (Industrie 4.0) ist ein dynamischer disruptiver Strukturwandel, welcher sich in Deutschland über u. a. fehlendes digitales Knowhow der Arbeitskräfte und Unternehmen auswirkt. In diesen drei Bereichen sollte die Regierung: Genehmigungsverfahren beschleunigen, Gigabit-Voucher austeilen, das digitale Förderwesen für Unternehmen vereinfachen.

Leider sind ohne sachlichen Grund Soloselbstständige von der Fördermöglichkeit des bayerischen „Digitalbonus“ ausgeschlossen. Dabei sind etwa Rechtsanwälte – im Gegensatz zu Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – dazu verpflichtet, zur Ausübung ihres Berufs mit Behörden und Gerichten digital zu kommunizieren. Hier besteht offensichtlich eine Benachteiligung, die umgehend aufgehoben werden muss. Der Freistaat sollte sich dabei ein Beispiel an den Nachbarländern Baden-Württemberg und Hessen nehmen, die bei vergleichbaren Förderprogrammen wie der „Digitalisierungsprämie“ und dem „Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen“ Soloselbstständigen dieselben Rechte einräumen wie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.